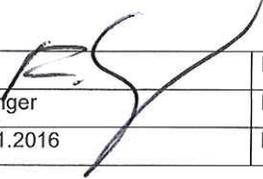
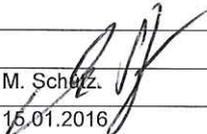


Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 1 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
02	Annahme- und Betriebsordnung	2
02.1	§ 1 Betriebsaufgabe	2
02.2	§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
02.3	§ 3 Anlieferungs- und Abladezeiten.....	3
02.4	§ 4 Anlieferung der Abfälle	3
02.5	§ 5 Voraussetzungen für die Anlieferung.....	4
02.6	§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände	4
02.7	§ 7 Zugelassene Abfälle.....	5
02.8	§ 8 Nicht zugelassene Abfälle	6
0.2.9	§ 9 Auflagen aus betriebstechnischen Gründen	7
02.10	§ 10 Prüfung der angelieferten Abfälle.....	8
02.11	§ 11 Eigentumsübergang.....	9
02.12	§ 12 Haftung.....	10
02.13	§ 13 Entgelte	11
02.14	§ 14 Weitere Informationen	11
02.15	§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	11
02.16	Weitergehende Forderungen an die Betriebsordnung	12
02.17	Mitgeltende Unterlagen.....	12

Erstellung / Änderung	Prüfung	Freigabe
Name: C. Odenbach 	Name: F. Unger 	Name: M. Schütz 
Datum: 12.01.2016	Datum: 14.01.2016	Datum: 15.01.2016

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 2 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02 **Annahme- und Betriebsordnung**

Die Annahme- und Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die Ordnung und die betriebliche Sicherheit. Sie regelt den Betrieb des Müllheizkraftwerkes Mainz (MHKW) und wendet sich an die Abfallerzeuger, Beförderer, Fremdfirmen, Besucher und das Betriebspersonal.

Die hier im Betriebshandbuch dokumentierte Annahme- und Betriebsordnung ist im Eingangsbereich der Waage mit identischem Inhalt an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.

02.1 § 1 Betriebsaufgabe

Die Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, nachfolgend EGM genannt, betreibt das Müllheizkraftwerk Mainz, nachfolgend MHKW genannt, zur thermischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Außerdem erfolgt ein Umschlag im MHKW von Bioabfall durch die Stadt Mainz.

02.2 § 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Benutzer im Sinne dieser Annahme- und Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer).
2. Zwischen EGM und Abfallerzeugern existieren Verträge über die thermische Verwertung und Beseitigung von Abfällen im MHKW.
3. Nur in den Raucherzonen darf geraucht werden, ansonsten herrscht strengstes Rauchverbot.
4. Den Anweisungen des EGM-Personals ist Folge zu leisten.
5. EGM ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
6. Änderungen der Annahme- und Betriebsordnung werden in geeigneter Weise z. B. Internet Homepage „www.mhkw-mainz.de“ bekannt gemacht.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 3 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.3 § 3 Anlieferungs- und Abladezeiten

Das MHKW ist von Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr für die Abfallanlieferung geöffnet. An Sonn- und Feiertagen findet keine Annahme von Abfällen statt.

02.4 § 4 Anlieferung der Abfälle

1. Beförderer, die nicht aus dem Gebiet der Stadt Mainz kommen, haben die vorgeschriebene Anfahrtroute zum MHKW einzuhalten. Diese Route führt von der Autobahn – Anschlussstelle Mainz-Mombach – Rheinallee – Auenbrücke – Auenstraße – Kraftwerkallee.
Rückfahrten der entsprechenden Anlieferfahrzeuge erfolgen über die Kraftwerkallee – Auenstraße – Auenbrücke – Rheinallee – Autobahn A 643 Anschlussstelle Mainz-Mombach.
Bei Beeinflussungen durch verkehrsbedingte Ereignisse an den vorgesehenen Routen sind Ausnahmen zulässig.
2. EGM wird die Nichtbeachtung der festgelegten An- und Abfahrtrouten mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR ahnden. Die Netto-Einnahmen hieraus stellt EGM der Stadt Mainz für Umweltschutzmaßnahmen zur Verfügung.
3. Für den Transport der Abfälle sind insbesondere lärmarme Fahrzeuge einzusetzen, die auch den Unfallverhütungsvorschriften "Fahrzeuge" sowie "Müllbeseitigung" entsprechen müssen.
4. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Die Kosten für eine Reinigung der Straßen und die Entsorgung der Rückstände trägt der Abfallerzeuger oder Beförderer.
5. Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Beförderer verpflichtet, die Geruchsbelästigung zu unterbinden.
6. Es sind nur Abfallanlieferungen zugelassen mit einem Nettotransportgewicht von mindestens 400 kg je Fahrzeug.
7. Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen verweigert werden.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 4 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.5 § 5 Voraussetzungen für die Anlieferung

Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem EGM-Personal unaufgefordert die nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente zur Identifikation des Abfallerzeugers, des Abfallbeförderers und des Abfalls vorzulegen.

02.6 § 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Annahme- und Betriebsordnung ist EGM berechtigt, Hausverbot zu erteilen.
2. Auf dem MHKW-Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
3. Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der EGM-Waage zu wiegen.
4. Auf die Waage ist im Schritttempo aufzufahren. Auf der Waage und an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.
5. Beim Befahren der Anlieferhalle ist besondere Vorsicht geboten. Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen in der Anlieferhalle sind vom Beförderer zu beseitigen, anderenfalls werden sie auf seine Kosten beseitigt.
6. Das Betreten und Befahren von Gebäuden und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches des MHKW ist verboten. Insbesondere besteht Zutrittsverbot zu Gefahrenbereichen, wie z. B. zum Sperrmüllshredder.
7. Das Abladen der Abfälle und das vorherige evtl. erforderliche Abplanen der Fahrzeuge in der Anlieferhalle haben insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Staubentwicklung ist zu vermeiden.
8. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung und zum Abladen der Abfälle erforderlich ist. Pausenzeiten auf dem MHKW-Gelände sind nicht gestattet.
9. Müllanlieferer, die noch nicht im MHKW Mainz waren, haben sich beim MHKW-Personal zwecks Unterweisung zu melden.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 5 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

10. Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Sachen auf dem Betriebsgelände, insbesondere in der Anlieferhalle und den Müllbunkern, ist verboten.
11. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des MHKW verboten. Beförderer dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des EGM-Personals betreten.
12. Die Anlagen der KMW AG befinden sich am gleichen Standort. Es handelt sich um Anlagen, in denen Hochspannung (110 kV) erzeugt und weitergeleitet und in denen Erdgas mit hohem Druck transportiert wird. Es besteht Lebensgefahr und es ist strengstens verboten, sich diesen Anlagen zu nähern.

02.7 § 7 Zugelassene Abfälle

1. Zur Annahme im MHKW sind nur die Abfälle zugelassen, die in der von EGM erstellten Liste der „zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten“ aufgeführt sind. Die Liste kann bei Bedarf bei der EGM oder auf der Internet Homepage „www.mhkw-mainz.de“ eingesehen werden.
2. Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße, vollständige Verbrennung gewährleistet und im MHKW keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Explosionsgefahr, Selbstentzündung, Größe, Materialstärke und Pressung der Abfälle. Die Konditionierung staubiger oder schlammiger Abfälle muss vor Anlieferung mit EGM abgestimmt sein.
3. EGM kann die Zulassung von Abfällen zur Verbrennung mit Auflagen verbinden. Für Abfälle, die nicht aus Haushalten stammen, können Mengenbegrenzungen vorgenommen und Analysen zu Schadstoffgehalten gefordert werden. Dies gilt insbesondere für Abfälle mit überdurchschnittlich hohem oder niedrigem Heizwert und für den Chlorgehalt.
4. Zum Umschlag durch die Stadt Mainz sind Bioabfälle erlaubt.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 6 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.8 § 8 Nicht zugelassene Abfälle

1. Abfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
 - a) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
 - b) den laufenden Betrieb beeinträchtigen,
 - c) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen und
 - d) die Abgasemissionen des MHKW ungünstig beeinflussen.
2. Folgende faserhaltige Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen:
 - Asbest und asbesthaltige Abfälle,
 - WHO-faserhaltige künstliche Mineralfasern (siehe § 9 Nr. 7),
 - Abfälle aus glasfaserverstärktem Kunststoff,
 - Abfälle aus Carbonfasern (z.B. aus der Automobilindustrie, Sport- und Freizeitgeräte etc.),
3. Abfälle mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}$ C sind von der Annahme ausgeschlossen.
4. Radioaktive Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
5. Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten im Müllbunker freisetzen, sind von der Annahme ausgeschlossen.
6. Größere Gebinde (z. B. Fässer) sind vor dem Abkippen in Anwesenheit des Einweisers zu öffnen, um zum einen die darin enthaltenen Abfälle zu identifizieren und zum anderen einen optimalen Ausbrand zu gewährleisten.
7. EGM kann je nach Aufwand für die Sortierung und Zerkleinerung von angelieferten Abfällen einen Sortier- und Zerkleinerungszuschlag zusätzlich zu dem Entsorgungsentgelt erheben.
8. Das EGM-Personal entscheidet, ob die Abfälle für die Entsorgung im MHKW geeignet sind oder nicht.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 7 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

0.2.9 § 9 Auflagen aus betriebstechnischen Gründen

1. Sperrige Abfälle oder Stoffe jeder Art, die nicht mit den vorhandenen Hilfsmitteln, z. B. Sperrmüllshredder, zerkleinert werden können, werden nicht angenommen und müssen vom Abfallanlieferer / -erzeuger auf eigene Kosten wieder abgeholt werden.
2. Abfälle mit Abmessungen von mehr als 10 * 80 * 80 Zentimeter, z. B. Holz, können nicht angenommen werden, es sei denn, sie sind als Sperrmüll deklariert und können der Sperrmüllschere zugeführt werden.
3. Runde Gegenstände, z. B. Fässer, zylindrische oder kubische Gegenstände, müssen vor dem Abkippen in den Müllbunker zerkleinert oder geshreddert werden, damit sie nicht vom Verbrennungsrost rollen.
4. Aufgewickelte Folien, Bänder oder Filmrollen sind nur zerkleinert anzuliefern.
5. Abfälle dürfen wegen der verzögerten Abbrandgeschwindigkeit nicht als zusammengepresste Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt angeliefert werden.
6. Monoanlieferungen von Matratzen sind nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.
7. „Alte Mineralwolle“, die vor dem Jahre 2001 produziert und verbaut wurde (gefährlicher Abfall), ist grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. Die aus derartigen Mineralwollen freigesetzten Faserstäube (sog. WHO-Fasern) sind als krebserzeugend zu bewerten.
Mineralwolle, die nach dem Jahre 2000 produziert und verbaut wurde (nicht gefährlicher Abfall), darf nur als Kleinmenge (maximal 1 x 10 m³-Kübel mit einem Nettogewicht bis zu 2 Mg je Anlieferung) angeliefert werden. Der Dämmstoff ist in 60-Liter-Säcke abzupacken und fest zu verschließen. § 9 Nummer 5 der Annahme- und Betriebsordnung gilt entsprechend.
Die Annahme von nicht gefährlicher Mineralwolle ist nur über den Abfallschlüssel 17 06 04 möglich.
Die Anlieferung ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Waage gestattet.
Anlieferzeiten werden von der EGM vorgegeben.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB)	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 8 von 12	Teil A2 Betriebsorganisation	
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.10 § 10 Prüfung der angelieferten Abfälle

1. Das EGM-Personal ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Entsprechen die angelieferten Abfälle nicht der angegebenen Deklaration (Abfallschlüsselnummer) oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit des Abfalls für die Verbrennung im MHKW, ist das EGM-Personal befugt, die Abfälle zurückzuweisen und/oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Annahme entschieden ist.
2. Der Beförderer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Kommt der Beförderer der Wiederaufnahme der Abfälle nicht nach, werden die Abfälle von EGM einem ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeführt. Die entstehenden Kosten werden dem Abfallerzeuger oder Beförderer in Rechnung gestellt.
3. In Zweifelsfällen wird eine Laboruntersuchung durchgeführt. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, wird die Annahme der Abfälle zurückgestellt. Die Abfälle werden von EGM auf dem Betriebsgelände sichergestellt. Die Untersuchungs- und Sicherstellungskosten trägt der Abfallerzeuger oder Beförderer, sofern die Untersuchung ergeben hat, dass die Anlieferung nicht zulässig war.

Die Vorlage eines Analyseberichtes für den Abfallstoff kann bei jeder Anlieferung erneut verlangt werden.

4. Für gefährliche Abfälle ist der EGM ein Entsorgungsnachweis und eine Deklarationsanalyse gemäß den gesetzlichen Regelungen abzugeben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Halogengehalt unter 1 Gew.-% liegt. Im Rahmen der Identifikationskontrolle kann EGM weitere Kontrolluntersuchungen durchführen und ggf. die Annahme verweigern.
5. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Verbrennung im MHKW ausgeschlossen sind, wird EGM die zuständige Behörde darüber informieren, die über die weiteren Maßnahmen entscheidet.
6. Der Abfallerzeuger oder Beförderer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle der Ziffer 5 keine Ersatzansprüche geltend machen.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 9 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.11 § 11 Eigentumsübergang

1. Mit dem gestatteten Abkippen der Abfälle im Bunker des MHKW gehen diese in das Eigentum der EGM über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die laut genehmigtem Abfallartenkatalog für eine Verbrennung im MHKW verboten oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

2. Bioabfälle aus der Stadt Mainz bleiben Eigentum der Stadt Mainz.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 10 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.12 § 12 Haftung

1. Für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die nach **§ 8** von der Verbrennung ausgeschlossen sind, haftet der Abfallerzeuger/Beförderer.
Für Schäden an der Sperrmüllschere, die nicht von der EGM zu vertreten sind, haftet der Abfallanlieferer / -erzeuger.

2. EGM haftet nur für unmittelbare Schäden, die der Abfallerzeuger/Beförderer bei der Benutzung der Einrichtungen des MHKW erleidet, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der EGM vorliegt. Dabei ist die Schadenersatzleistung auf die Leistung des Versicherers von EGM begrenzt. EGM haftet nicht für mittelbare Schäden und Vermögensschäden.

3. Jeder Abfallerzeuger oder Beförderer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von EGM jeweils geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Der Abfallerzeuger oder Beförderer haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder bei denen sich herausstellt, dass sie beim Lagern und Verbrennen schädliche Einwirkungen auf Personen oder Sachgegenstände verursachen. Im Übrigen haftet jeder Abfallerzeuger oder Beförderer für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachgegenständen von EGM.

4. Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe im MHKW wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

5. EGM haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung oder Sicherstellung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme entstehen.

Stand: 14.12.2015	Betriebshandbuch (BHB) Teil A2 Betriebsorganisation	<i>Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH</i> 
Seite: 11 von 12		
Rev.-Nr. : 1.5	Kap 02 Annahme- und Betriebsordnung	MHKW Mainz

02.13 § 13 Entgelte

Die Erhebung von Entgelten erfolgt nach den vertragsrechtlichen Vorgaben mit den Kontingentinhabern.

02.14 § 14 Weitere Informationen

- **Auskünfte zu den Öffnungszeiten erhalten Sie an der Waage**

Tel.: 06131 – 976 – 12 113 oder 01 70 – 9 13 32 24

Tel.: 06131 – 976 – 12 111

- **Bei Betriebsstörungen oder sonstigen Notfällen:**

Tel.: 06131 – 976 – 12 284

02.15 § 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Die Annahme- und Betriebsordnung tritt zum 01.06.2003 in Kraft. Sie kann jederzeit schriftlich geändert werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Gerichtsstand ist Mainz.